



Weisung

über die Organisation und Führung innerhalb der Zivilschutzorganisation Niesen

01. Januar 2018



EINLEITUNG

Gegenstand

Art. 1

Diese Weisung regelt

- a) die Ausbildung und Funktionen der ZSO Niesen;
- b) die Dienstpflicht und die Disziplinar-massnahmen;
- c) den Ablauf der Alarmierung;
- d) die Kosten und Entschädigungen;
- e) Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
- f) die Material- und Anlagebewirtschaftung.

Anwendbares Recht

Art. 2

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV), das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG), die kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV), der Vertrag zwischen der Gemeinde Frutigen und den Anschlussgemeinden betreffend Organisation und Führung im Bereich des Zivilschutzes sowie der Leistungsauftrag der ZSO Niesen.

AUSBILDUNG UND FUNKTIONEN

Grundsatz

Art. 3

Der Zivilschutz erbringt seine Leistung gemäss Leistungsauftrag für die Zivilschutzorganisation Niesen.

Ausbildung

Art. 4

¹ Die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) werden grundsätzlich bis und mit dem 25. Altersjahr zur Grundausbildung aufgeboten.

² Alle AdZS, welche keine Grundausbildung absolviert haben, werden in die Reserve eingeteilt und können nicht aufgeboten werden.



Einteilung

Art. 5

¹ Nach erfolgter Grundausbildung erfolgt in der Regel die Einteilung in eine aktive Formation. Diese beinhalten grundsätzlich die AdZS im Alter von 20 - 35 Jahren. Bei Bedarf können auch ältere AdZS in die aktiven Formationen eingeteilt werden.

² Die AdZS im Alter von 36 - 40 Jahren werden in der Regel in die ausgebildete Personalreserve umgeteilt.

³ Diese Regelung gilt nicht für Kaderangehörige.

Aktive Formationen

Art. 6

Bei einer Katastrophe oder Notlage (Ernstfall) werden die AdZS der aktiven Formationen aufgeboden. Sie werden zudem jährlich zu Wiederholungskursen (WK) aufgeboden. Die Dauer der WK's richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben. Sie können auch für Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft und für Veranstaltungen aufgeboden werden.

Personalreserve

Art. 7

Die in der ausgebildeten Personalreserve eingeteilten AdZS absolvieren keine WK's mehr. Sie können für Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft und für Veranstaltungen aufgeboden werden. Bei Bedarf werden sie bei einem Ernstfall unterstützend eingesetzt.

Organigramm

Art. 8

Das Organigramm der ZSO Niesen wird als Anhang 1 in dieser Weisung festgelegt.



DIENSTPFLICHT UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Dienstpflicht

Art. 9

¹ Das Rekrutierungszentrum entscheidet über die Schutzdiensttauglichkeit. Ist der Aushebungspflichtige schutzdiensttauglich, wird er schutzdienstpflichtig.

² Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis zum 40. Altersjahr und richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Jahresprogramm

Art. 10

Gegen Ende des Vorjahres werden die Anlasseinteilungen versendet. Spätestens sechs Wochen vor dem Dienstanlass werden die Aufgebote an die AdZS versandt.

Dienstverschiebung

Art. 11

¹ Sofern ein Aufgebotener den Dienst nicht leisten kann, muss er dies schriftlich und begründet der Zivilschutzstelle mitteilen. Greifbare Beweise sind beizulegen. Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

² Die Dienstverschiebungsgesuche sind spätestens 10 Tage vor dem Dienstanlass an das Kommando zu richten. Kürzere Fristen sind unzulässig und werden grundsätzlich nicht behandelt.

Urlaub

Art. 12

Beantragt ein Schutzdienstpflichtiger aus wichtigen Gründen Urlaub, liegt das Gesuch bis zum Einrücken im Zuständigkeitsbereich der anbietenden Stelle. Während des Dienstes entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Dienstes endgültig.



Behandlung der Gesuche

Art. 13

Das Kommando nimmt, wenn nötig, mit dem Gesuchsteller Kontakt auf und entscheidet über das Gesuch. Der Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Nicht Nachkommen der Einrückungspflicht

Art. 14

Hat ein Schutzdienstpflichtiger dem Aufgebot nicht Folge geleistet, fordert die Zivilschutzstelle den Aufgebotenen zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zehn Tagen auf.

Erstmaliges Vergehen

Art. 15

¹ Die Stellungnahme wird vom Kommando behandelt und kann bei einem erstmaligen Vergehen zu einer Verwarnung führen.

² Muss eine Verwarnung ausgesprochen werden, so wird dem Nichteingerückten eine Gebühr von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

³ Gegen diese Verwarnung kann der Nichteingerückte innert 10 Tagen bei der Zivilschutzkommission Niesen schriftlich Rekurs einreichen.

⁴ Die Zivilschutzkommission Niesen entscheidet endgültig.

Wiederholtes Vergehen

Art. 16

¹ Bei wiederholtem Nichteinrücken wird der Aufgebotene nach eingegangener Stellungnahme, wie auch bei Nichteinhalten der gesetzten Frist von 10 Tagen, durch das Kommando der ZSO Niesen der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Verzeigung gemeldet.



ALARMIERUNGSABLAUF

Vorgehen Alarmierung

Art. 17

- ¹ Die Präsenz des Kommandos wird sichergestellt, indem die Erreichbarkeit untereinander abgesprochen wird.
- ² Die Alarmierung kann mittels Telefonalarm via Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei oder mittels Telefonanruf durch den Regierungsstatthalter, das Feuerwehr-Kommando oder den Chef VKFO, RFO oder GFO erfolgen.
- ³ Die Angehörigen der Dienstleitung werden durch das Kommando der ZSO Niesen via Telefon alarmiert.
- ⁴ Die Kader werden telefonisch alarmiert. Auslöser sind der Kommandant, dessen Stellvertreter oder Angehörige der Dienstleitung.
- ⁵ Weiter werden die Stabsassistenten (Führungsunterstützung) telefonisch durch die Kader aufgeboten. Innerhalb 2 Stunden nach Alarmierung sind Teile der Führungsunterstützung vor Ort.
- ⁶ Die aktiven Formationen werden telefonisch durch die Kaderangehörigen aufgeboten und sind innerhalb von 6 Stunden nach der Alarmierung einsatzbereit.

KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Kurs- und Einsatzkosten

Art. 18

- ¹ Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen sowie Wiederholungskurse gehen vollumfänglich zu Lasten der ZSO Niesen und werden gemäss Verteilschlüssel den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.
- ² Die Einsatzkosten, welche durch einen Einsatz der ZSO Niesen anfallen, sind im Anhang 2 dieser Weisung geregelt.



Entschädigung der Funktionsträger

Art. 19

¹ Die nicht im Anstellungsverhältnis stehenden Funktionsträger werden für die im Pflichtenheft definierten Aufgaben gemäss Anhang 3 entschädigt.

² Die Jahrespauschale beinhaltet die Funktionsverantwortung und Arbeiten im Zusammenhang mit der Funktion gemäss Pflichtenheft. Zudem sind die Telefonanschlussgebühren sowie die Fahrspesen in der Spesenpauschale inbegriffen.

Zusatzentschädigung

Art. 20

Jeder Aufgebotene erhält pro Dienstag eine Mittagsverpflegung. Sofern dies nicht intern durch die ZSO Niesen erfolgt, wird der Schutzdienstpflichtige mit CHF 15.00/Tag entschädigt.

Reiseentschädigung

Art. 21

¹ Für Fahrten, welche ein Aufgebot verursacht, werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Diese Kosten setzen sich nur vom Wohnort (Schriften hinterlegt) zum Aufgebotsort zusammen.

² Mit dem Aufgebot für auswärtige Kurse wird ein Transportgutschein beigelegt. Der Einrückende kann den Gebrauch von Motorfahrzeugen nicht verrechnen.

³ Befohlene Dienstfahrten werden gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen vergütet. Mit dieser Vergütung sind die Fahrzeugsteuern und Versicherung abgegolten.

Verpflegung in Restaurants/Hotels

Art. 22

Die ZSO Niesen vergütet den Restaurants oder Hotels maximal CHF 23.00 pro Mittagessen. In diesen Kosten sind auch die Getränke enthalten.



EINSÄTZE ZU GUNSTEN DER GEMEINSCHAFT

Grundlagen

Art. 23

¹ Bei den Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft wird unterschieden zwischen Einsätzen zu Gunsten der Gemeinden, Einsätzen zu Gunsten Dritter (Gewerbevereine, OK kommunal / regional / kantonale, Dritte) und Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft auf Stufe Kanton oder Bund.

² Eine Bewilligungserteilung richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Bewilligungsablauf

Art. 24

¹ Das Gesuch für einen Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft ist mit dem offiziellen Formular des Kantons der Geschäftsstelle des Zivilschutzes einzureichen.

² Das Kommando der ZSO Niesen prüft die Machbarkeit und beantragt dies der Zivilschutzkommission zur Genehmigung oder Ablehnung.

³ Das von der Zivilschutzkommission behandelte Gesuch geht weiter an den Kanton, der bei einer positiven Entscheidung den Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft verfügt.

MATERIAL UND ANLAGEBEWIRTSCHAFTUNG

Material

Art. 25

Es wird zwischen zwei Arten unterschieden:

1. Standardisiertes Material
2. Nichtstandardisiertes Material



Material

Art. 26

¹ Es wird zwischen zwei Arten unterschieden:

1. Standardisiertes Material
2. Nichtstandardisiertes Material

Nachfolgend wird der Einfachheit halber nur noch der Begriff Material verwendet.

² Das Material, welches nicht anlagebezogen ist, gehört der ZSO Niesen und ist in Zivilschutzanlagen gelagert. Die Gemeinden haben keinen direkten Zugriff auf dieses Material.

³ Das Material wird durch Angehörige der ZSO Niesen gewartet.

⁴ Die Gemeinden stellen der ZSO Niesen die Lagerräume für das Material unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Es besteht die Möglichkeit, Material zu mieten. Die Mietgebühren sind im Anhang 4 geregelt. Dieselben Tarife gelten auch für die Materialverrechnung bei Einsätzen.

Anlagen

Art. 27

¹ Die Anlagen bleiben im Besitz der jeweiligen Gemeinden. Diese sind auch für die Werterhaltung zuständig.

² Die übergeordneten Stellen bezeichnen die Anlagen, welche durch die ZSO Niesen einsatzbereit zu halten sind. Diese Anlagen werden durch die ZSO Niesen gewartet. Alle anderen Anlagen, die im Besitz der Gemeinden verbleiben, müssen durch diese werterhalten werden und unterliegen nicht der Anlagewartung durch die ZSO Niesen.

³ Die Kosten für Reparaturen, Unterhalts- und Verbrauchsmaterial werden der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt. Alle Bedürfnisse, Probleme mit der Anlagewartung oder Schnittstellenprobleme sind zwischen dem Kommando der ZSO Niesen sowie der jeweiligen Gemeinde unter Einbezug der Anlagewartung zu lösen. Die Anlagewartung haben kein direktes Verhandlungsrecht.



Persönliches Material

Art. 28

¹ Den in den aktiven Formationen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen wird die persönliche Ausrüstung anlässlich des Infoabends abgegeben. Sie sind für die Reinigung selber verantwortlich.

² Nach der Umteilung in die Personalreserve oder beim Wegzug aus dem Einzugsgebiet der ZSO Niesen wird die Zivilschutzausrüstung eingezogen.

³ Fehlendes oder beschädigtes Material, welches nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen ist, muss bezahlt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Weisung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 01. Januar 2010.

Die Verordnung über die überörtlichen Einsätze der Zivilschutzorganisation Niesen vom 01. Oktober 2010 wird per 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Die Verordnung über die Gebühren der Zivilschutzorganisation Niesen vom 01. Oktober 2011 wird per 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Frutigen, 24. Oktober 2017

Zivilschutzkommission NIESEN

Präsidentin


Annelies Grossen

Sekretär


Martin von Gunten



Anhänge

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 3

Anhang 4

Organigramm der ZSO Niesen

Tarife der Einsatzkosten (Personal)

Funktionsentschädigungen

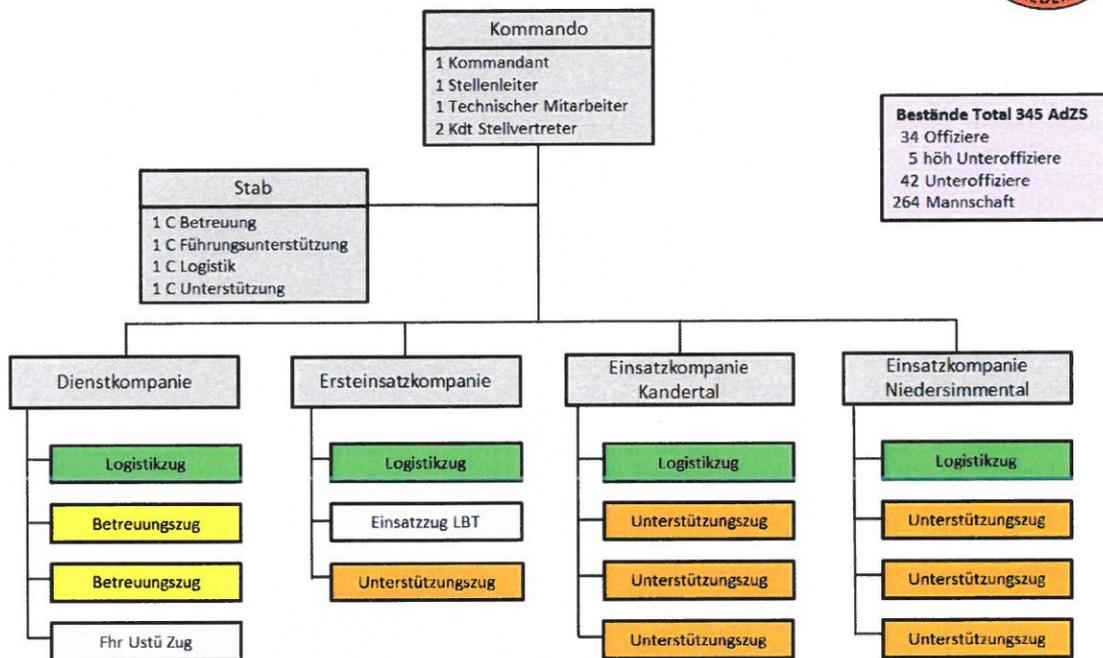
Tarife des Einsatzmaterials



Organigramm der ZSO Niesen

Anhang 1 zur Weisung über die Organisation und Führung der ZSO Niesen

Organigramm ZSO NIESEN ab 2017





Tarife Einsatzkosten

Anhang 2 zur Weisung über die Organisation und Führung der ZSO Niesen

Personalkosten

Milizpersonal

Dienstleistungen	Personalkosten ohne Verpflegung pro Tag / AdZS CHF		
	Mannschaft / Kader	Einsatzleiter Stv	Einsatzleiter
Einsätze zu Gunsten Gemeinschaft (Sitz- und Anschlussgemeinden)	20.-	20.-	20.-
Einsätze zu Gunsten Gemeinschaft (Gewerbevereine, OK kommunal / regional / kantonal, Dritte)	30.-	30.-	30.-
Einsätze zu Gunsten Gemeinschaft (OK national / international)	nach Vorgaben Bund / Kanton		
Katastrophenhilfe örtlich / überörtlich	25.-	75.-	100.-
Instandstellungsarbeiten	25.-	75.-	100.-

Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft, wo das hauptberufliche Personal nicht mittels EO abgerechnet werden kann, werden folgende Personalkosten erhoben:

Dienstleistungen	Pauschalen für hauptberufliches Personal CHF		
	< 100 DT	100 -200 DT	> 200 DT
Einsätze zu Gunsten Gemeinschaft (Gewerbevereine, OK kommunal / regional / kantonal, Dritte)	250.-	500.-	750.-
Einsätze zu Gunsten Gemeinschaft (OK national / international)	nach Vorgaben Bund / Kanton		

In den Personalkosten sind die Administrativarbeiten, Sold, Kleiderreinigung und allfällige Spesen wie Telefonspesen enthalten. Die Verpflegungskosten sind in einer weiteren Tabelle geregelt.

Allfällige Material- und Fahrzeugkosten sind im Anhang 4 geregelt.

Verpflegungskosten

Mahlzeit	Truppenhaushalt pro Tag / AdZS CHF	Pensionsverpflegung pro Tag / AdZS CHF
Verpflegung aus dem Rucksack	15.-	
Morgenessen	3.-	3.-
Zwischenverpflegung (Znüni und Zvieri total)	4.-	8.-
Mittagessen	6.-	23.-
Nachtessen	4.-	23.-



Funktionsentschädigungen

Anhang 3 zur Weisung über die Organisation und Führung der ZSO Niesen

Funktion	Fixum	Spesen	Tageszuschläge	
			WK	Kata
Kommandant Stellvertreter	1400.-	600.-		80.-
Kompaniekommandant	800.-	400.-		80.-
Chef Fachbereich Betreuung				
Chef Fachbereich Betreuung	300.-	150.-		
Chef Fachbereich Betreuung Stv	150.-			
Chef Fachbereich Führungsunterstützung				
Chef Fachbereich Führungsunterstützung	300.-	150.-		
Chef Fachbereich Führungsunterstützung Stv	150.-			
Chef Fachbereich Kulturgüterschutz				
Chef Fachbereich Kulturgüterschutz	300.-	150.-		
Chef Fachbereich Kulturgüterschutz Stv	150.-			
Chef Fachbereich Logistik				
Chef Fachbereich Logistik	300.-	150.-		
Chef Fachbereich Logistik Stv	150.-			
Chef Fachbereich Unterstützung				
Chef Fachbereich Unterstützung	300.-	150.-		
Chef Fachbereich Unterstützung Stv	150.-			
Einsatzleiter Stv / Schichtleiter im Einsatz				
Einsatzleiter Stv / Schichtleiter im Einsatz				50.-
Tagesverantwortlicher, Ausbildner WK				
Tagesverantwortlicher, Ausbildner WK			50.-	



Tarife des Einsatzmaterials

Anhang 4 zur Weisung über die Organisation und Führung der ZSO Niesen

Artikel	Bereitstellungskosten einmalig CHF	Gebrauchsgebühr CHF	
Stromerzeuger			
Notstromaggregat (Kirsch) 2.5 kVA, exkl Treibstoff	50.-	pro Stunde	10.-
Stromerzeuger Honda EU 30i 3kVA, exkl Treibstoff	50.-	pro Tag	50.-
Stromerzeuger Honda ECMT 7000 7kVA, exkl Treibstoff	50.-	pro Stunde	10.-
Elektrogeräte			
Baustahlschneidegerät		pro Tag	30.-
Bohrhammer (Hilti, Wacker, etc)		pro Tag	30.-
Säbelsäge		pro Tag	30.-
Winkelschleifer		pro Tag	30.-
FI Sicherheitsverteiler		pro Tag	5.-
Kabelrollen		pro Tag	2.50
Beleuchtung			
Schadenplatzleuchte 1000W / Apollo mit Stativ, Teleskopmasten	50.-	pro Tag	100.-
Schadenplatzleuchte 1000W / Apollo ohne Stativ, Teleskopmasten	50.-	pro Tag	50.-
Wasserpumpen			
Tauchpumpe Mast T6		pro Tag	80.-
Schmutzwasserpumpe Riverside, exkl Treibstoff		pro Tag	150.-
Abbaugeräte			
Kompressor 67 / 69 / 90 mit Zubehör, exkl Treibstoff	150.-	pro Stunde	25.-
Hydraulikaggregat ICS / HYCON mit Zubehör (ohne Zubehör 50%), exkl Treibstoff		pro Tag	150.-
Forst			
Kettensäge STIHL, exkl Treibstoff		pro Tag	30.-
Diverses			
Hebekissensortiment		pro Tag	50.-
Kombigerät (Spreizer)		pro Tag	30.-
Seilzugapparate 1.5t / 3.0t inkl Zubehör		pro Tag	30.-
Umlenkrollen		pro Tag	5.-
Material- und Mannschaftszelt		pro Tag	50.-
Wolldecken		pro Tag	5.-
Mobile Küche	200.-	pro Tag	100.-
Kochkisten		pro Tag	20.-
Verkehr			
Faltsignal Triopan		pro Tag	10.-
Blinklampen		pro Tag	20.-
Verkehrsleitkegel		pro Tag	2.-
Fahrzeuge, Anhänger			
Mannschaftstransporter, exkl Treibstoff, max 150 km / Tag, Mehrkilometer CHF 1.00 / km		pro Tag	80.-
Sachtransportanhänger		pro Tag	50.-